

**Polizeiverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen in
der Gemeinde Losheim am See**

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 16 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Losheim am See als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Losheim am See folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

**I. Abschnitt
Straßen und Anlagen**

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Straßen

- § 2 Hausnummerierung
- § 3 Anbringen von Hinweisschildern
- § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen
- § 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 7 Einfriedungen an Straßen
- § 8 Bäume und Sträucher
- § 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Baustellenabsicherungen

III. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen

- § 10 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 11 Hunde
- § 12 Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel
- § 13 Zelten und Übernachten
- § 14 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 15 Fütterung wildlebender Tiere
- § 16 Plakatierungsverbot
- § 17 Verunreinigungen und Abfälle
- § 18 Öffentliche Abfallbehälter
- § 19 Verbrennen von Gegenständen und offenes Feuer
- § 20 Brunnen
- § 21 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll
- § 22 Öffentliche Wege, Treppen und Durchgänge

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 23 Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. 474, 530) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128),

hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung;

2. in öffentlichen Anlagen:

hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, Dorf- und Marktplätze, Anlagen und Plätze der Feuerwehr, Treffpunkte von Jugendlichen in der Öffentlichkeit und Bolzplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), Schulgebäude, Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Kindergärten sowie Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, Stauseeanlage mit ihrem rd. 90 ha Umland, die Anlagen im Gemeindewald (z.B. Waldparkplätze, Brücken und Teiche), Gewässer und Ufer

und

3. an Wertstoffcontainerplätzen.

§ 2

Hausnummerierung

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).

(2) Die Hausnummern müssen vom Gehweg aus bei Tageslicht deutlich erkennbar, straßenseitig neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

§ 3 Anbringen von Hinweisschildern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte ohne Verzögerung die Ortspolizeibehörde benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr und bei erkennbarer Wirkungslosigkeit sonstiger Schutzmaßnahmen, wie dem Aufstellen von Warnschildern, ist das Grundstück abzusichern und die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

Von Markisen, Blumentöpfen, Blumenkästen und sonstigen an Gebäuden befestigten oder mit ihnen verbundenen Gegenständen dürfen keine Gefahren für Passanten ausgehen. Das Aufstellen von privaten Blumen- oder Pflanzkübeln im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

§ 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 7 Einfriedungen an Straßen

Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfkantige Gegenstände entstehen. Durch die Einfriedungen darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 8 Bäume und Sträucher

(1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3,00 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei geschnitten sein.

(3) Ausgedorrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen heraus zu schneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

§ 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Baustellenabsicherungen

(1) Es ist verboten, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ohne Anordnungen der zuständigen Behörde aufzustellen, zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen unkenntlich zu machen oder zu verändern.

(2) Ebenso ist es verboten, Baustellenabsicherungen unbefugt aufzustellen, zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen, sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

§ 10 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

(1) Die öffentlichen Anlagen (§1 Nr. 2) dürfen nur Zweck bestimmt benutzt werden.

Besondere Anschläge über Benutzungsbestimmungen sind zu beachten.

In öffentlichen Anlagen sind deshalb insbesondere verboten

1. die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere das Durchführen von Werbeveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen und Musikdarbietungen,
2. das Befahren mit und das Parken von Fahrzeugen (ausgenommen zum Parken zugelassene öffentliche Plätze oder Einrichtungen),
3. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen und das überlaute, störende Abspielen von Tonträgern,
4. das Betreten der Eisflächen des Stausees, auf Weihern und sonstigen Gewässern in öffentlichen

Anlagen vor Freigabe durch die
Ortspolizeibehörde,

5. das Ausüben von Ball- und Bewegungsspielen; es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind,
6. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte außer durch Kinder unter 14 Jahren; die Benutzung der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte ist nur zu den vorgenannten Zwecken bis 20.00 Uhr erlaubt.

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen fahren.

(3) Nur hierzu berechnigte Personen dürfen Schulhöfe und Kindertartenspielplätze betreten.

§ 11 Hunde

(1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet, noch Sachen beschädigt werden.

(2) Die Mitnahme von Hunden (außer Dienst- und Begleithunden) auf Kinderspielplätze, in Badeanstalten und Wassertretanlagen, Hallen, Sportanlagen (ausgenommen Zuschauerbereiche), auf Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Bestattungsplätze, Liegewiesen und Badeplätze ist verboten.

(3) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

(4) Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrswegen sowie in Anlagen sind von den Haltern und Führern der Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nieder zu lassen, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden.

§ 13 Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten. Ausgenommen sind Nutzer von Wohnmobilen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der StVO.

§ 14 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen, sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder gleichartige Wasser gefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 15 Fütterung wildlebender Tiere

Das Füttern von wildlebenden Tieren ist verboten.

§ 16 Plakatierungsverbot

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen zu plakatieren.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 17 Verunreinigungen und Abfälle

(1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Entleeren von Aschenbechern, sowie das Wegwerfen von Zigaretenschachteln, Getränkedosen und ähnlichem dar.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, hat im Umkreis von 5 m seiner Verkaufsstelle einen Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 30 m seiner Verkaufsstelle Rückstände der von ihm abgegebenen Waren zu beseitigen.

(4) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle nach dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallbeseitigungsgesetz, insbesondere Verpackungen aller Art, Einwegflaschen, Speisereste, Kaugummi, Zigaretten, Zigaretenschachteln und Zeitungen.

§ 18 Öffentliche Abfallbehälter

(1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/ Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten-, Gewerbe- oder Sonderabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer und ähnliches sind vor dem Einwerfen zu löschen.

(2) In Wertstoffsammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten. Die Wertstoffsammelbehälter dürfen nicht mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt werden. Ausgenommen sind mit einem Grünen Punkt versehene Verkaufsverpackungen. Andere Abfälle, die nicht dem Sammelzweck dienen, dürfen nicht in die Wertstoffsammelbehälter geworfen werden. Ein Abstellen außerhalb der Behälter ist ebenfalls verboten.

§ 19 Verbrennen von Gegenständen und offenes Feuer

Das Verbrennen von Gegenständen ist in öffentlichen Anlagen und auf Straßen verboten. Ausgenommen hiervon sind u. a. offene Feuer in vorschulischen Einrichtungen und Schulen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes, Grillfeuer und das Abbrennen von Feuern bei öffentlichen Brauchtumsfeiern. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen von Grundstücken nicht zu einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs führen. Die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 31. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Brunnen

(1) Öffentliche Brunnenanlagen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sind daher pfleglich zu behandeln. Das Baden in den Brunnenanlagen sowie die Wasserentnahme daraus, ausgenommen das Schöpfen mit Handgefäßen, sind verboten.

(2) Das Auto waschen an öffentlichen Brunnen oder an Wasserentnahmestellen ist ebenfalls verboten.

§ 21 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll

(1) Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauf folgenden Tag bis 7.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.

(2) Abfallgefäße und Wertstoffsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen

Verkehrsraum zur Abholung bereit zu stellen bzw. bereit zu legen.

(3) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereit zu legen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Nach der Abfuhr verbliebene Müllreste sind unverzüglich vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen.

§ 22 Öffentliche Wege, Treppen und Durchgänge

Das Begehen öffentlicher Wege, Treppen und Durchgänge muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 23 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde – soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist – auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet, sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist eine Woche bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht,
2. entgegen § 3 Abs. 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Straßenvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
5. entgegen § 4 Abs. 2 die Ortspolizeibehörde nicht benachrichtigt und bei unmittelbarer Gefahr und bei

- erkennbarer Wirkungslosigkeit von sonstigen Schutzmaßnahmen das Grundstück nicht absichert,
6. entgegen § 5 es zulässt, dass von Markisen, Blumentöpfen, Blumenkästen und sonstigen an Gebäuden befestigten oder mit ihnen verbundenen Gegenständen Gefahren für Passanten ausgehen, oder private Blumen- oder Pflanzkübel im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt,
 7. entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt,
 8. entgegen § 7 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können sowie durch Einfriedungen der Straßenverkehr gefährdet wird,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso, wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei schneidet,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 ausgedörnte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum herauschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ohne Anordnungen der zuständigen Behörde aufstellt, entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen unkenntlich macht oder verändert,
 13. entgegen § 9 Abs. 2 Baustellenabsicherungen unbefugt aufstellt, entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen beeinträchtigt oder aufhebt,
 14. entgegen § 10 Abs. 1 Ziff. 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 Ziff. 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt,
 16. entgegen § 10 Abs. 1 Ziff. 3 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält,
 17. entgegen § 10 Abs. 1 Ziff. 4 Eisflächen des Stausees, auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt,
 18. entgegen § 10 Abs. 1 Ziff. 5 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele (z.B. Skateboard fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind,
 19. entgegen § 10 Abs. 1 Ziff. 6 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 20. entgegen § 10 Abs. 2 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen;
 21. entgegen § 10 Abs. 3 Schulhöfe und Kindergartenspielplätze betritt,
 22. entgegen § 11 Abs. 1 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt,
 23. entgegen § 11 Abs. 2 Hunde (außer Dienst- und Begleithunde) auf Kinderspielplätze, in Badeanstalten und Wassertretanlagen, in Hallen, auf Sportanlagen (ausgenommen Zuschauerbereiche), auf Schulhöfe, in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfe, Bestattungsplätze, Liegewiesen und Badeplätze mitbringt,
 24. entgegen § 11 Abs. 3 öffentliche Straßen durch Hunde verunreinigt,
 25. entgegen § 11 Abs. 4 die verursachten Verunreinigungen nicht beseitigt,
 26. entgegen § 12 sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederlässt, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
 27. entgegen § 13 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt,
 28. entgegen § 14 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- und Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder gleichartige Wasser gefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können,
 29. entgegen § 15 wildlebende Tiere füttert,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen plakatiert,
 31. entgegen § 16 Abs. 2 angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 Straßen oder Anlagen, sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht, sowie

Aschenbecher entleert und Zigarettschachteln, Getränkedosen oder ähnliches wegwirft,

33. entgegen § 17 Abs. 2 diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 34. entgegen § 17 Abs. 3 keinen Abfallbehälter aufstellt oder diesen nicht regelmäßig entleert bzw. im Umkreis von 30 m seiner Verkaufsstelle die Rückstände der von ihm abgegebenen Waren nicht beseitigt,
 35. entgegen § 18 Abs. 1 Haus-, Garten-, Gewerbe- oder Sonderabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer oder ähnliches einwirft,
 36. entgegen § 18 Abs. 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoffsammelbehälter einwirft, die Wertstoffsammelbehälter mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt, andere Abfälle, die nicht dem Sammelzweck dienen, in die Wertstoffsammelbehälter wirft oder außerhalb der Behälter abstellt,
 37. entgegen § 19 Gegenstände verbrennt; dies gilt auch für das Verbrennen auf privaten Grundstücken an Straßen, wenn Rauch, Dämpfe oder Gase zu einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs führen,
 38. entgegen § 20 Abs. 1 öffentliche Brunnenanlagen nicht pfleglich behandelt, darin badet oder aus ihnen Wasser, außer mit einem Handgefäß geschöpft, entnimmt;
 39. entgegen § 20 Abs. 2 an öffentlichen Brunnen oder an Wasserentnahmestellen ein Auto wäscht;
 40. entgegen § 21 Abs. 1 Abfallgefäße nicht unverzüglich nach Abfuhr, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag bis 7.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt;
 41. entgegen § 21 Abs. 2 Abfallgefäße und Wertstoffsäcke bereits früher als am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereit stellt bzw. bereit legt;
 42. entgegen § 21 Abs. 3 Sperrmüll nicht so zur Abfuhr bereit legt, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht oder nach der Abfuhr verbliebene Müllreste nicht unverzüglich entfernt;
 43. entgegen § 22 öffentliche Wege, Treppen und Durchgänge blockiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPOG).

§ 25

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Der Bürgermeister der
Gemeinde Losheim am See
als Ortpolizeibehörde
Lothar Christ

Veröffentlichung im Amtlichen
Mitteilungsblatt der Gemeinde Losheim
am See, Nr. 19/2007